

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – BT –

Präambel

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2015 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.05.2017 die folgende Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 16. August 2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 14) zuletzt geändert am 30.06.2015 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.05.2017 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Studierende, die in der Einstufungsprüfung zu Beginn des Studiums in ihrer Erstsprache die Sprachkenntnisse nachweisen, die in SLA-BA-04 vermittelt werden, absolvieren die Module SLA-BA-01 und SLA-BA 04 nicht; die frei werdenden Leistungspunkte werden im Hauptfach durch den Besuch des Muttersprachlerkurses und eines Oberkurses in der Erstsprache sowie des Aufbaumoduls in der Zweitsprache ersetzt, im Nebenfach durch den Besuch des Muttersprachlerkurses und eines Oberkurses in der Erstsprache sowie des Grundmoduls in der Zweitsprache.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 17.05.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor